

Kalkulation der Abfallgebühren 2017

Kosten/Erlöse				Kosten
1. Gefäßvolumen				
(die Prognose der Gefäßzahlen wird vom Fachbereich 2/Steuern mitgeteilt)				
a) Restmüll				
aa) Restmüll mit Gestellung				
	2.385 Gefäße	à 80 l	= 190.800 l	x 13 Abfahren = 2.480.400 l
	2.945 Gefäße	à 120 l	= 353.400 l	x 13 Abfahren = 4.594.200 l
	1.575 Gefäße	à 240 l	= 378.000 l	x 13 Abfahren = 4.914.000 l
14-tägig	55 Gefäße	à 1.100 l	= 60.500 l	x 26 Abfahren = 1.573.000 l
monatlich	10 Gefäße	à 1.100 l	= 11.000 l	x 13 Abfahren = 143.000 l
	6.970 Gefäße			13.704.600 l
ab) Restmüll ohne Gestellung				
14-tägig	11 Gefäße	à 1.100 l	= 12.100 l	x 26 Abfahren = 314.600 l
monatlich	0 Gefäße	à 1.100 l	= 0 l	x 13 Abfahren = 0 l
	11 Gefäße			314.600 l
Zusatzgefäße				
	15 Gefäße	à 80 l	= 1.200 l	x 13 Abfahren = 15.600 l
	35 Gefäße	à 120 l	= 4.200 l	x 13 Abfahren = 54.600 l
	50 Gefäße	à 240 l	= 12.000 l	x 13 Abfahren = 156.000 l
	100 Gefäße			226.200 l
Gefäßvolumen Restmüll Innen- und Außenbereich				14.019.200 l
2. Kosten				
2.1. Unternehmerkosten				
a) Restmüll				
aa) Restmüllgefäße (Sammlung und Gestellung)				
	2.385	80 l-Gefäße	x 13,85 € =	33.032 €
	2.945	120 l-Gefäße	x 13,85 € =	40.788 €
	1.575	240 l-Gefäße	x 14,57 € =	22.948 €
mit Gestellung 14-tägig	55	1.100 l-Gefäße	x 261,61 € =	14.389 €
monatlich	10	1.100 l-Gefäße	x 145,66 € =	1.457 €
ohne Gestellung 14-tägig	11	1.100 l-Gefäße	x 231,76 € =	2.549 €
monatlich	0	1.100 l-Gefäße	x 115,81 € =	0 €
ac) Zusatzgefäße				115.163 €
	15	80 l-Gefäße	x 13,85 € =	208 €
	35	120 l-Gefäße	x 13,85 € =	485 €
	50	240 l-Gefäße	x 14,57 € =	729 €
ac) Beförderungskosten Restmüll				37.191 €
	2.300 t		x 16,17 € =	
b) Biomüll				
ba) Bioabfallgefäße (Sammlung und Gestellung)				

Kosten/Erlöse					Kosten
	1.985	120 l-Gefäße	x 25,56 € =	50.737 €	
	3.720	240 l-Gefäße	x 26,28 € =	97.762 €	
	Summe Kosten Bioabfallgefäße				148.499 €
bb) Zusatzgefäß-Gebühr Bioabfallgefäße					
	60	120 l-Gefäße	x 25,56 € =	1.534 €	
	60	240 l-Gefäße	x 26,28 € =	1.577 €	
	Summe Kosten Zusatzgefäße				3.111 €
bc) Beförderungskosten Biomüll					
	3.910 t		x 27,52 € =	107.603 €	
	Summe Beförderungskosten Biomüll				107.603 €
bd) Grünabfuhr/ Straßensammlung im Herbst (Innen- und Außenbereich)					
	30 t	Kosten je t	x 104,85 € =	3.146 €	
	Kosten der Grünabfuhr				3.146 €
c) Papier					
ca) Papiergefäße (Sammlung und Gestellung)					
	735	120 l-Gefäße	x 11,46 € =	8.423 €	
	6.170	240 l-Gefäße	x 12,05 € =	74.349 €	82.772 €
cb) Zusatzgefäße					
Papiergefäße (Sammlung und Gestellung)					
	15	120 l-Gefäße	x 11,46 € =	172 €	
	430	240 l-Gefäße	x 12,05 € =	5.182 €	
	Summe Kosten Zusatzgefäße				5.354 €
cc) Beförderungskosten Papier					
	1.800 t		x 8,82 € =		15.876 €
d) Wertstoffhof					
	Grundkosten für Betrieb			62.545 €	
	Containerbewirtschaftung			91.100 €	
	Summe Kosten Wertstoffhof				153.645 €
e) Bauhofleistungen/Straßenpapierkörbe					
581116	Leerung Papierkörbe			43.000 €	
	Hilfe bei Umweltaktionen			300 €	
	wilde Müllkippen			1.500 €	
581109	Häckslereinsatz			2.500 €	
581103	sonstige Leistungen (Batteriecontainer, Tannenbäume)			150 €	
	Leerung von Straßenpapierkörben an Wochenenden/Remondis			5.641 €	
	Summe Kosten				53.091,00 €
g) Schadstoffmobil					
	Standzeit in Std.	51	x 190,00 € =	9.690 €	
	Verwertungskosten	19 t	x 200,00 € =	3.800 €	

Kosten/Erlöse				Kosten
				13.490 €
h) Umweltaktion				10 x 101,15 € = 1.012 €
i) Weihnachtsbäume				850 €
Summe sonstige Unternehmerkosten				850 €
j) Altlastenkontrolle Deponie Seppenrade				
alle 3 Jahre werden Wasserproben entnommen und untersucht (2019)				0 €
2.2. Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten				
a) Restmüll				
Der Kreis Coesfeld erhebt für die Entsorgung eine Grund- und eine Zusatzgebühr.				
Die <u>Grundgebühr</u> beträgt für das Jahr 2017:				
80 l-Gefäße	2.400	x 16,75 € =	40.200 €	
120 l-Gefäße	2.980	x 16,75 € =	49.915 €	
240 l-Gefäße	1.625	x 33,50 € =	54.438 €	
1,1 m³-Container	65	x 167,50 € =	10.888 €	
				155.441 €
<u>Zusatzgebühr:</u>				
Maßstab für die Zusatzgebühr ist das Gewicht der abzuliefernden Mengen				
Restmüll	2.300 t	x 145,00 €/t =	333.500 €	
b) Bioabfall	3.910 t	x 65,00 €/t =	254.150 €	
c) Grünabfuhr inkl. Weihnachtsbäume	800 t	x 65,00 €/t =	52.000 €	
d) Papier	1.800 t	x 13,00 € =	23.400 €	
e) Altholz	515 t	x 60,00 € =	30.900 €	
f) Sperrmüll	370 t	x 145,00 € =	53.650 €	
g) E-Schrott	236 t	x 79,00 € =	18.644 €	
h) Altmetall	84 t	x 99,00 € =	8.316 €	
Summe				774.560 €
j) Sonstiges				
Anschaffung Abfallsäcke				2.600 €
2.3. Personal- und Sachkosten				
Personalkosten einschl. Abfallberatung				58.884 €
Erstellung Abfallbroschüre				5.660 €
Bescheidkosten				27.725 €
Summe Personal- und Sachkosten				92.269 €

Kosten/Erlöse		Kosten
3. Summe der ansatzfähigen Kosten		1.767.095 €
4. Erlöse/Erträge		
442101 Verkaufserlöse	4.034 €	
446106 Erstattung Personalkosten öRV	3.841 €	
456504 Erlöse Verwertung	163.246 €	
481995 Erträge aus internen LV (Marketing und Andere)	4.364 €	
<u>voraussichtliche Einnahmen Zusatzgefäße</u>	38.902 €	-214.387 €
Familiertonne	10.798,15 €	
Biotonne	12.409,74 €	
Papiertonne	15.694,21 €	
Zwischensumme (Ziffer 3 abzgl. Ziffer 4)		1.552.708 €
5. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen		
Gebührenmindernde Anrechnung des Überschusses aus 2013 :	-30.587,65 €	-30.587,65 €
Gebührenmindernde Anrechnung i. H. des restlichen Überschusses aus 2014:	-12.832,91 €	-12.832,91 €
Gebührenmindernde Anrechnung aus Überschuss aus 2015:	-53.614,95 €	-3.614,95 €
6. Gebührennachlass für Eigenkompostierer		
Dieser Nachlass wird den Eigenkompostierern gewährt		
Summe	rd. 1.200 Fälle x 40,00 € = 48.000 €	48.000 €
7. Grundgebühr		
Je Restmüllgefäß wird eine Grundgebühr (30 %) von 21,00 € erhoben.		
6.981 Gefäße x 21,00 € =		-146.601 €
8. Linear umzulegende Kosten		1.407.071 €
Gefäßvolumen Restmüllgefäße		14.019.200,00
9. Abfallgebühr je Liter und Abfuhr		0,1004 €/l

Kosten/Erlöse	Kosten
---------------	--------

10. Gefäßgebühren

					Zusatzbetrag	Grundbetrag		Gebühr 2017	Gebühr 2016	Änderung in €
Gefäße	80 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	104,42 €	21,00 €	125,42 €	125,00 €	126,00 €	-1,00 €
	120 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	156,62 €	21,00 €	177,62 €	178,00 €	178,00 €	0,00 €
	240 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	313,25 €	21,00 €	334,25 €	334,00 €	336,00 €	-2,00 €
Eigenkompostierer:										
	80 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	104,42 €	21,00 €	85,42	85,00 €	86,00 €	-1,00 €
	120 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	156,62 €	21,00 €	137,62	138,00 €	138,00 €	0,00 €
	240 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	313,25 €	21,00 €	294,25	294,00 €	296,00 €	-2,00 €
Container										
mit Gestellung	1.100 l	x	0,1004 €/l	x 13 Abfahren =	1.435,72 €	21,00 €	1.456,72 €	1.457,00 €	1.464,00 €	-7,00 €
	1.100 l	x	0,1004 €/l	x 26 Abfahren =	2.871,44 €	21,00 €	2.892,44 €	2.892,00 €	2.907,00 €	-15,00 €
ohne Gestellung	1.100 l	x		x 13 Abfahren =				1.432,00 €	1.439,00 €	-7,00 €
	1.100 l	x		x 26 Abfahren =				2.867,00 €	2.882,00 €	-15,00 €
zusätzliche Restmülltonne										
	80 l		62,16 €				62,16 €	62,00 €	60,00 €	2,00 €
	120 l		77,94 €				77,94 €	78,00 €	77,00 €	1,00 €
	240 l		142,75 €				142,75 €	143,00 €	137,00 €	6,00 €
zusätzliche Biotonne										
Biotonne	120 l		84,22 €				84,20 €	84,00 €	84,00 €	0,00 €
Biotonne	240 l		122,61 €				122,60 €	123,00 €	122,00 €	1,00 €
zusätzliche Papiertonne								0,00 €		
Papiertonne	120 l		33,60 €				33,60 €	34,00 €	34,00 €	0,00 €
Papiertonne	240 l		35,33 €				35,30 €	35,00 €	35,00 €	0,00 €
Umtauschgebühren										
80 l bis 240 l							11,97 €	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Container							23,94 €	24,00 €	24,00 €	0,00 €
Abfallsack Restmüll						2,65 €	2,70 €	3,00 €	3,00 €	0,00 €
Abfallsack Grünabfall/Rasenschnitt								2,00 €	2,00 €	0,00 €

Gebührensatzung
Vom zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr und Sammlungen:

a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll	125,00 €
b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll	178,00 €
c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll	334,00 €
d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung mit Gestellung	2.892,00 €
e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung mit Gestellung	1.457,00 €
f) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung ohne Gestellung	2.867,00 €
g) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung ohne Gestellung	1.432,00 €
h) für jedes zusätzliche 120 l-Papiergefäß	34,00 €
i) für jedes zusätzliche 240 l-Papiergefäß	35,00 €
j) für jedes zusätzliche 120 l-Biogefäß	84,00 €
k) für jedes zusätzliche 240 l-Biogefäß	123,00 €
l) für jedes zusätzliche 80 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	24,00 €
m) für jedes zusätzliche 120 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	36,00 €
n) für jedes zusätzliche 240 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	69,00 €
o) je Gefäßumtausch (80 l bis 240 l)	12,00 €
p) je Gefäßumtausch (1,1 m ³)	24,00 €

(2) Für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um einen Betrag von 40,00 €.

§ 2

Abfallsack

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Preis von 3,00 €/Stück (Gartenabfall/Rasenschnitt für Grünabfuhr 2,00 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung unterliegt ist
 1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Beim Wechsel in der Person des/der Eigentümers/Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Wenn der/die bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er/sie für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der Eigentümer/in.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5

Behälterausstattung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 1 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:
 - a. Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
 - b. Übrige
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier

c. Containernutzung

- 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
- bis zu 9 Abfallbehälter für Bioabfall
- bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

(2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach Abs. 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,